

# RS Vwgh 1989/3/14 89/05/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1989

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs2;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Wird ein Bauansuchen zurückgezogen (hier nach Aufhebung von Bescheiden), ist kein Verfahren anhängig, hinsichtlich dessen die Behörde säumig werden könnte; der Nachbar kann daher keinesfalls einen Devolutionsantrag stellen.

## Schlagworte

Antragsrückziehung Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2 Parteistellung  
Parteienantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050029.X01

## Im RIS seit

27.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)